

hin geeinigt hätte: daß er den Gegenstand verkaufe, wie er ist, ohne für irgend welchen Schaden, wodurch er auch immer verursacht werde, später verantwortlich zu sein. Durch diese Bedingung hätte der Käufer jegliches Risiko auf sich genommen, — aber dadurch gewiß auch eine Verminderung der Kaufsumme erzielt.

Ad b. Aber hat nicht der Käufer dadurch jeden Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Verkäufer verloren, daß er das Schwein nach dem Ankauf nicht versichern ließ? In diesem Falle würde keiner der Contrahenten Schaden erlitten haben.

Zum Versichern des Objectes war Käufer nicht verpflichtet. Denn weder der geschlossene Kauf an und für sich, noch irgend eine dabei gemachte Clausel oder Bedingung, noch das Gewohnheitsrecht haben ihm eine solche Verpflichtung aufgelegt. Folglich verliert er durch diese Unterlassung sein Recht auf Entschädigung nicht. Within ist B. im Gewissen verpflichtet, auf das Verlangen des A. einzugehen.

Beuren (Prov. Sachsen, Preußen). Pfr. Dr. Adam Wiehe.

XIV. (*Votum non nubendi.*) Bertha, welche schon oft gehört hat von unglücklichen Ehen, von dem Kreuz und den Mutterjorgen des Ehestandes, macht, um ihnen zu entgehen und da sie auch sonst Neigung zum einsamen Leben hat, das Gelübde, ihr Leben lang unvermählt zu bleiben. Nach einigen Jahren gewinnt ein wohl-situirter Jüngling ihre Liebe und sie heirathet ihn. Das stille Glück der Flitterwochen dauert aber nicht lange. Es erheben sich in ihr bittere Gewissensvorwürfe, daß sie ihr Gelübde gebrochen und bange Zweifel quälen ihr Herz über die Erlaubtheit des *debitum coniugale*, ja sogar über die Giltigkeit ihrer Ehe. *Timens ac tremens* legt sie diese Fragen und Aengsten ihrem Confessarius vor. — Was hat der zu antworten? —

Bezüglich der Giltigkeit der Ehe kann kein vernünftiger Zweifel obwalten. Wir haben es hier nur mit einem *impedimentum matrimonii impediens* zu thun, welches die Eingehung des ehelichen Bundes wohl unerlaubt, aber nicht ungiltig macht. Bertha ist giltig verheirathet, hat aber, da sie ohne Dispens von dem Gelübde die Ehe eingegangen, eine schwere Sünde begangen. Eine Frage entsteht nur betreffs des *usus matrimonii*, an Berthae liceat *reddere debitum*, *vel etiam petere*? — *Reddere debitum* ist ihr unzweifelhaft erlaubt; Gury sagt theol. mor. II. n. 909: „*Quilibet coniux voto castitatis innodatus, vel affinitate aut cognatione spirituali ex proprio facto contracta impeditus sub gravi debitum petere prohibetur; alteri tamen coniugi petenti reddere potest, quin etiam per se tenetur; altera enim pars iure suo privari nequit*“.

Wir begehren aber in unserem Falle für Bertha noch mehr und behaupten, daß es ihr auch freistehe, das *debitum* zu fordern.

Es ist nämlich (vgl. La Croix I. III. p. I. n. 561) ein doppeltes *votum castitatis* als Ehehinderniß in Betracht zu ziehen: das *votum castitatis totale*, d. i. *votum perpetuae castitatis* und das *votum castitatis parziale*, d. i. *votum non nubendi seu virginitatis*. Nur bezüglich des Ersteren gilt der Satz: *debitum petere prohibetur, reddere tenetur*, bezüglich des einfachen *votum non nubendi seu virginitatis* aber nicht: „*Qui voto illo emisso*“ sagt Gury I. c. II. 781 „*matrimonium contrahit, peccat graviter; contracto matrimonio reddere atque etiam petere potest debitum.*“ Bertha hat nun nicht das *votum perpetuae castitatis* abgelegt, sondern nur das *votum non nubendi*, einestheils, um Gott in der Einsamkeit eifriger zu dienen, andernteils, um den Lasten und Sorgen des Ehestandes zu entgehen. Nun hat sie geheirathet und dadurch wohl schwer gesündigt; aber durch das Eingehen der Ehe ist der Gegenstand des Gelübdes unmöglich geworden, folglich das Gelübde selbst verfallen und Bertha in voller Freiheit (Müller, theol. mor. I. II. § 54, Princip. II.), den einzigen, unwahrscheinlichen Fall etwa ausgenommen, daß die Ehe noch nicht vollzogen wäre und sie *virginitatem strictam* gelobt hätte, *per hanc intelligens continentiam a primo actu, quo virginitas amittatur*, in welchem Falle es ihr nicht erlaubt wäre, *prima vice petere debitum* (La Croix I. VI. p. III. n. 358), was aber hier keine Anwendung findet. — Es ändert auch an der Sache nichts, daß Bertha selber durch eigenes Verschulden die Erfüllung des Gelübdes unmöglich gemacht hat: „*etsi tua culpa materia facta sit impossibilis, inutilis etc., tamen, postquam iam talis facta est, cessat obligatio et sufficit poenitere de culpa.*“ (S. Alph. theol. mor. lib. III. n. 225.)

Allerdings bemerkt Sanchez, daß bei gewöhnlichen Leuten, die das „*bene distinguere*“ der Moralisten nicht verstehen, „*in dubio praesumendum esse, quod per virginitatem intellexerint castitatem*“, andererseits ist aber doch wohl zu beachten, daß kein Gelübde zu mehr verpflichtet, als in der Absicht des Gelobenden lag: „*Lex se non extendit ultra intentionem legislatoris, ergo nec votum, quod quippe lex est quaedam privata et particularis*“ (Müller, I. c. I. II. § 54, 2). In solchen zweifelhaften Fällen muß somit der Confessarius genau fragen, was der Pönitent unter seinem Gelübde eigentlich verstanden und wozu er sich *strictum* verpflichtet habe: ob er nur daran dachte, keine Ehe einzugehen oder ob er die lebenslängliche Keuschheit im Auge hatte. — Zur besseren Orientirung in solchen fraglichen Fällen gibt Moya bei La Croix (I. III. p. I. n. 561) folgende Unterscheidungspunkte an: „*Si vovens co-*

gnovit differentiam inter virginitatem et castitatem, ac dixerit, voveo virginitatem, erit partiale (votum); si non cognovit, uti communiter non cognoscunt iuvenes et puellae, censendum est totale, quia pro eodem sumunt.“ Richtig fügt er noch hinzu: „Eum, qui dubitat, an emisericit votum partiale castitatis an totale, posse resolvere in favorem suae libertatis.“

Um auf den richtigen Sachverhalt zu kommen, ist es sehr angezeigt, besonders um das Motiv des Gelübdes zu fragen, „an vovens intentione se ab oneribus matrimonii liberandi sancti-usque Deo serviendi ductus fuerit, vel unico amore et affectu puritatis: in 1^o casu coelibatum et virginitatem, in 2^o autem vere castitatem vovisse censendus est“. (Gury II, n. 781 3^o).

In unserem Falle haben wir es daher nur mit dem reinen votum non nubendi zu thun; die weitere Erfüllung dieses Gelübdes ist durch die Heirath Berthas unmöglich geworden, ergo licet ei reddere et petere debitum coniugale.

St. Florian.

Franz Brandl, reg. Chorherr.

XV. (Zulässigkeit einer Missa votiva sollemnis am jährlichen Stiftungsfeste.) Eine Diöcesan-Waisenanstalt feiert alljährlich in der Anstaltskapelle ihr Stiftungsfest. Kann mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt der Diöcese gehört, also einem öffentlichen Zwecke dient, die Missa pro gratiarum actione als missa votiva sollemnis (mit Gloria und Credo) genommen werden?

Antwort: Die alljährliche Feier der Stiftung eines Diöcesan-Waisenhauses ist an sich nicht als eine res gravis vel publica ecclesiae causa zu betrachten, so daß auf eine Berechtigung zur Celebrirung einer feierlichen Motivmesse an dem Stiftungstage zu erkennen wäre. Es folgt dieß aus der Analogie der von den Rubricisten gewöhnlich für res graves et publicae ecclesiae causae erklärten Angelegenheiten und Entscheidungen der Ritencongregation, welche für Kirche und Staat nicht weniger wichtige Angelegenheiten (z. B. die Wahl einer Aebtissin, Erkrankung des Landesfürsten) als res graves an sich zu betrachten nicht zulassen. Doch könnte die genannte Jahresfeier als eine für Celebration einer feierlichen Motivmesse hinreichend wichtige Angelegenheit dann betrachtet werden, wenn Clerus und Volk der Stadt und eventuell selbst der Bischof an derselben in außerordentlicher Weise Antheil nehmen und letzterer das Vorhandensein der res gravis erklären würde (S. R. C. in Placent. die 19. Maji 1607 ad 14). Dann würde die Motivmesse natürlich auch mit Gloria und Credo abzuhalten sein, da ja die feierliche Motivmesse immer Gloria und Credo hat (außer sie würde in violetten Paramenten celebrirt, wo sie ohne Gloria und mit Credo nur an Sonntagen gefeiert wird). Sie kann dann an allen